

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
VISPIRON SYSTEMS GMBH
für den Einkauf von nicht
produktionsgebundenen Lieferungen**

Datum: 16.12.2014

Version: 1.

Allgemeine Bedingungen für den Einkauf von nicht produktionsgebundenen Lieferungen

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten - nachfolgend „Lieferant“ - und VISPIRON SYSTEMS GMBH - nachfolgend „VISPIRON SYSTEMS“ - gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Bestätigt der Lieferant den Auftrag der VISPIRON SYSTEMS abweichend von der Bestellung oder den Vertragsbestimmungen, so gelten dennoch nur die Bestellung und Vertragsbestimmungen von VISPIRON SYSTEMS, sofern VISPIRON SYSTEMS nicht schriftlich die Vertragsbestimmungen des Lieferanten anerkennt. Mit erstmaliger Lieferung erkennt der Lieferant diese Bestimmungen auch für alle weiteren Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für Lieferanten der mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, an denen der Auftraggeber über mindestens 50% der Anteile verfügt.

1. Vertragsschluss

- 1.1 Der Auftrag kommt durch schriftliche Bestellung und ggf. Lieferabruf durch den Besteller sowie durch Annahme des Lieferanten zustande. Entsprechendes gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.
- 1.2 Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem Lieferanten daraus Schadensersatzansprüche zustehen.
- 1.3 Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erteilen. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so kann der Besteller unbeschadet sonstiger Rechte, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.

2. Änderungen, Ergänzungen

- 2.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann der Besteller bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.
- 2.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt wird.

- 2.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Lieferanten verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen
- 2.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

3. Liefertermine/Konventionalstrafe

- 3.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln
- 3.2 Falls für vom Lieferanten zu vertretende Terminüberschreitungen eine Konventionalstrafe vereinbart ist, behält sich der Besteller vor, einen darüberhinausgehenden Schaden gegen Nachweis geltend zu machen. Das Recht, die Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch verwirkt, dass die Konventionalstrafe bei Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten wurde.

4. Lieferung/Gefahrenübergang

- 4.1 Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Lieferabruf nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der Lieferant frachtfrei an die vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift (CPT» gemäß INCOTERMS 2000).
- 4.2 Mängel der Lieferung wird der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 4.3 Teilleistungen sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nicht gestattet.
- 4.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung von seiner Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen.

5. Abnahme

- 5.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Falls die Überprüfung der Leistung en des Lieferanten eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
- 5.2 Zahlungen des Bestellers bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand vom Besteller abgenommen wurde.

6. Qualität/ Dokumentation

- 6.1 Der Lieferant überlässt dem Besteller mit der Lieferung schriftliche Angaben über die Merkmale und die Zusammensetzung des Liefergegenstandes, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.
- 6.2 Falls der Besteller Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Lieferant erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch den Besteller mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

7. Zahlung/Abtretung

- 7.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung erst nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung beim Besteller. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 7.2 Sofern Anzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese nur gegen Bankbürgschaft.
- 7.3 Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist die Zahlung der geschuldeten Vergütung 30 Tage nach Abnahme fällig. Bei sonstigen Lieferungen erfolgt die Zahlung bis zum 25. des der Lieferung folgenden Monats.
- 7.4 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.
- 7.5 Die Abtretung von Rechten aus dem Auftragsverhältnis durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
- 7.6 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche des Bestellers oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig ist. Der Besteller ist berechtigt, gegen Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem verbundenen Unternehmen des Bestellers i. S. v. § 15 AktG zustehen. Der Besteller ist weiterhin berechtigt, mit seinen Forderungen gegen Forderungen aufzurechnen, die dem Auftragnehmer gegen ein mit dem Besteller verbundenes Unternehmen i. S. v. § 15 AktG zustehen.
- 7.7 Jede Rechnung muss die VISPIRON SYSTEMS Lieferantenummer und die VISPIRON SYSTEMS Bestellnummer enthalten.

8. Gewährleistung

- 8.1 Sofern nicht s anderes vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist der Besteller berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Ist der Lieferant hiermit in Verzug, so kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 8.2 Die Mängelrüge des Bestellers unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Lieferteil wieder neu zulaufen.

9. Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 9.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch den Besteller ausschließen oder beeinträchtigen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 9.2 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber dem Besteller geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.
- 9.3 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegen- über dem Besteller geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach den gesetzlichen Bestimmungen, Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurück zu treten.

10. Fertigungsmittel

- 10.1 Fertigungsmittel, wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modell e, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen etc., welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, sind auf Anforderung an den Besteller zurückzugeben
- 10.2 Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben des Bestellers hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilf e dieser Fertigungsmittel hergestellten Liefergegenstände

11. Geheimhaltung/Werbung

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Umstände, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- 11.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände oder Dokumente dürfen Dritten nicht ohne Zustimmung des Bestellers überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten und Arbeitnehmer des Lieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit seiner Geschäftsverbindung werben.

12. Kündigung

- 12.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, kann der Besteller den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.
- 12.2 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den Besteller verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch den Besteller erfolgt, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines seiner Inhaber gestellt wird.
- 12.3 Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der Besteller die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüberhinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Ziff. 9 auf den Besteller über.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Der Lieferant wird Liefergegenstände in der vom Besteller vorgeschriebenen Weise kennzeichnen
- 13.2 Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem deutschen Recht, wie es zwischen deutschen Kaufleuten zur Anwendung kommt. Ausgenommen hiervon ist das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.
- 13.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist München, soweit nicht gesetzlich ein anderweitiger Gerichtsstand oder Erfüllungsort zwingend vorgeschrieben ist
- 13.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 13.5 Ergänzungen und Änderungen des Auftrages sowie etwaige Kündigungen bedürfen der Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.